

FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen



Die Durchführung des Sportbetriebs wird derzeit von den Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg geregelt. Die entsprechenden Verordnungen unterliegen einem ständigen Änderungsprozess, der sich an der aktuellen Pandemielage orientiert. Die Vereine sind daher angehalten, sich regelmäßig über die neuesten Corona-Verordnungen zu informieren. Im Folgenden werden die wichtigsten allgemeinrelevanten Fragen für Sportvereine im Umgang mit den Corona-Bestimmungen erläutert. Diese beziehen sich auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstellung. Sportartspezifische Fragestellungen können seitens der Sportfachverbände beantwortet werden.

Generell appellieren wir an die Einhaltung der **AHA-Formel** – **A**bstand, **H**ygien, **A**lltagsmasken.

- **Wieviel Personen dürfen in einer Gruppe trainieren?**

Gruppen mit bis zu 20 Personen dürfen die zur Ausübung der Sportart notwendigen Spiel- und Übungssituationen ohne Mindestabstand durchführen. In Bereichen, in denen ein Mindestabstand umsetzbar ist (z.B. Fitnessgruppen), ist dieser weiterhin einzuhalten. Bei Trainings- und Übungseinheiten gibt es drei Ausnahmesituationen, bei denen die Gruppengröße von aktuell 20 Personen überschritten werden darf:

- Wenn bei durchgängiger Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird (z.B. Yoga auf persönlichen Matten, Training an feststehenden Geräten, Circuit-Training). Hier gibt es keine Vorgabe zur maximalen Größe der Trainings- oder Übungsgruppe. Diese wird dann durch die Hallengröße beschränkt.
- Wenn für die Durchführung der Trainings- und Übungssituation eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer als derzeit 20 Personen ist (z.B. Tanzgruppe oder Showteam).
- Im Eltern-Kind-Turnen zählen Mutter oder Vater und ein Kind als eine Person. Diese Ausnahme gilt nur im Eltern-Kind-Turnen! In allen anderen Bereichen zählen Eltern und Kinder, aber auch Geschwisterkinder jeweils unabhängig vom Alter immer als einzelne Personen.

- **Dürfen mehrere Gruppen à 20 Personen gleichzeitig in Dreifelder-Sporthallen trainieren?**

Ja, da Dreifach-Sporthallen groß genug sind. Die Gruppen sind deutlich voneinander abzugrenzen und dürfen sich nicht begegnen.

- **Wie sind die Abstandsregeln?**

Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 1,50 Meter. Der Mindestabstand kann in Spiel- und Übungssituationen unterschritten werden. Allerdings sollte das Training bzw. die Übungsstunde wenn möglich so angelegt werden, dass es nicht zu einer dauerhaften Unterschreitung des Mindestabstandes kommt.

FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

- **Wie sieht der Mindestabstand außerhalb des Trainings aus?**

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Gruppenansammlungen und Warteschlangen sowie Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, gilt eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht.

- **Was ist bei dem Wechsel von aufeinander folgenden Trainingsgruppen zu beachten?**

Ein leichter zeitlicher Versatz sollte eingeplant werden, sodass es an Ein- oder Ausgängen nicht zu größeren Ansammlungen oder zu einer Durchmischung von Gruppen kommt. Nach § 3 Abs. 3 CoronaVO Sport ist eine Durchmischung der einzelnen Sportgruppen zu vermeiden.

- **Welche Dokumentationspflichten bestehen?**

Bei Trainings- und Spielbetrieb ist die Erfassung von Name, Vorname und Telefonnummer der Teilnehmer gesetzlich vorgeschrieben. Die Daten müssen vier Wochen von den Vereinen aufbewahrt werden. Die Abfrage des Gesundheitszustandes ist nicht verpflichtend, verleiht aber dem Verein eine entsprechende Sicherheit.

- **Welche Desinfektionsmaßnahmen müssen die Vereine ergreifen?**

Die Vereine müssen die Desinfektionsmaßnahmen gemäß Ihres vorgelegten Hygienekonzeptes einhalten. Zusätzlich müssen von den Vereinen sämtliche Kontaktflächen in den Hallen und Umkleiden desinfiziert werden. Dies sind insbesondere Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter, Oberflächen, insbesondere Sitzbänke, Duscharmaturen.

- **Wie ist die Lüftung in Räumlichkeiten geregelt?**

Vereine haben für eine ausreichende Lüftung vor, während und nach dem Sport zu sorgen. Dies gilt für Sporthallen, Umkleiden, Duschen sowie weitere von Vereinen genutzte Räumlichkeiten.

- **Wer ist für die Bereitstellung der Hygieneartikel zuständig?**

Die Stadtverwaltung stellt in Toiletten Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Für Hygieneartikel im Zusammenhang mit der Ausübung der Sportart sind die Vereine selbst zuständig.

- **Wieviele Zuschauer sind bei Sportveranstaltungen erlaubt?**

In den Mosbacher Sporthallen sind nur Zuschauer erlaubt, in denen eine Abtrennung von Sportler/innen und Zuschauern mittels einer Tribüne besteht. Die maximale Zuschaueranzahl wird mit dem Hygienekonzept Spielbetrieb der Vereine und Absprache mit der Stadtverwaltung Mosbach festgelegt.

FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Bei Freiluft-Sportveranstaltungen sind maximal 500 Personen zulässig. Die max. zulässige Zuschaueranzahl ergibt sich abzüglich der teilnehmenden Sportler. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichter/innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.

- **Wie ist der Mindestabstand bei den Zuschauern?**

Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Dies gilt für Freiluft- und Hallensport gleichermaßen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, gilt eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht.

In den Mosbacher Sporthallen in denen Zuschauer zugelassen sind, besteht generell eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bis zum Sitzplatz. Am Sitzplatz kann dieser abgenommen werden. Der Mindestabstand von 1,50 Metern muss dabei aber eingehalten werden.

- **Kann der Verein zur Verantwortung gezogen werden, wenn sich herausstellt, dass ein oder mehrere Trainingsteilnehmer infiziert sind?**

Die Vereine sind verpflichtet ein Hygienekonzept aufzustellen, welches die Vorgaben aus der Landesverordnung enthält. Hierüber sollten alle Beteiligten (Verantwortliche, Übungsleiter/innen, Mitglieder, Teilnehmer/innen, Eltern) informiert sein. Je mehr Menschen das Konzept, ihre Rolle und die damit verbundene Verantwortung kennen, desto größer ist die Chance zu verhindern, dass sich das Virus wieder ausbreitet. Ein transparentes Vorgehen ist wichtig. Sollte es einen Corona-Fall im Verein geben, ist ein solches Konzept hilfreich, dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zu dokumentieren, dass alles Mögliche getan wurde, um eine Infektion zu verhindern. Dementsprechend kann der Verein nicht in die Verantwortung gezogen werden.

- **Wie sieht die Informationskette im Falle einer Infektion aus?**

Wenn eine Person den Verdacht hat, sich mit COVID-19 infiziert zu haben, soll sie sich telefonisch bei ihrem Hausarzt melden, der die weiteren Schritte in die Wege leitet. Bei einem positiv getesteten Fall kommt das Gesundheitsamt auf den Verein (bzw. den Hygienebeauftragten des Vereins) zu und fordert die entsprechenden Teilnehmerlisten an. Das Gesundheitsamt setzt anschließend die Betroffenen in Kenntnis.

- **Wie viele Gruppen darf ein/e Übungsleiter/in in der Woche trainieren?**

Es ist darauf zu achten, dass die Gruppenzusammensetzung konstant ist. Das heißt, die Teilnehmer/innen treffen wöchentlich oder in anderem Rhythmus auf die gleichen Trainingspartner/innen. Ein/e Übungsleiter/in kann mehrere Gruppen pro Woche leiten. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgegebenen Regularien und Hygienemaßnahmen.

FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen



- **Dürfen Sportangebote mit Kleinkindern wieder durchgeführt werden?**

Sportangebote sind für alle Zielgruppen wieder möglich. Auch bei Kleinkindern dürfen Gruppen bis zu 20 Personen am Sportbetrieb teilnehmen. Im Sport gilt die generelle Vorgabe, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern während der gesamten Übungseinheit eingehalten werden soll – ausgenommen sind für die Trainings- und Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Die Entscheidung über die Durchführung von Angeboten ist vom Verein individuell zu entscheiden und verantwortungsbewusst abzuwägen. Wenn ein/e Übungsleiter/in unter den aktuellen Voraussetzungen noch nicht starten möchte, sollte diese Entscheidung vom Verein selbstverständlich respektiert werden.

- **Dürfen Angehörige einer Risikogruppe am Training teilnehmen?**

Grundsätzlich entscheidet jeder für sich selbst am Training teilzunehmen oder nicht. Vorausgesetzt es bestand innerhalb der letzten 14 Tage kein Kontakt zu einer COVID-19 infizierten Person und es liegen keine Symptome vor.

- **Muss beim Sporttreiben oder auf dem Weg zur Sportstätte ein Mundschutz getragen werden?**

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht vorgeschrieben. Das Einhalten des Mindestabstands ist dann allerdings einzuhalten. Selbstverständlich steht es jeder Person frei, während der Übungsstunde eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- **Dürfen sich Gruppen von bis zu 20 Personen nach dem Training in vereinseigenen Räumen zusammenfinden?**

Mit Beschluss vom 25. Juni 2020 erlaubt die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg künftig Ansammlungen von bis zu 20 Personen aus mehreren Haushalten. Ein gemütliches Zusammentreffen in Vereinsräumlichkeiten ist somit zulässig. Kommunale Räumlichkeiten sind nach deren Nutzung zeitnah zu verlassen.

- **Ist beim Eltern-Kind-Turnen Singen erlaubt?**

Die Corona-Verordnung Sport sagt hierzu nichts aus. Die Corona-Verordnung Musik- und Jugendkunstschulen schreibt beim Singen einen Mindestabstand von 2,00 Metern vor.

Stand: 25.09.2020